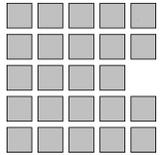


**Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 –**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 14.01.2022

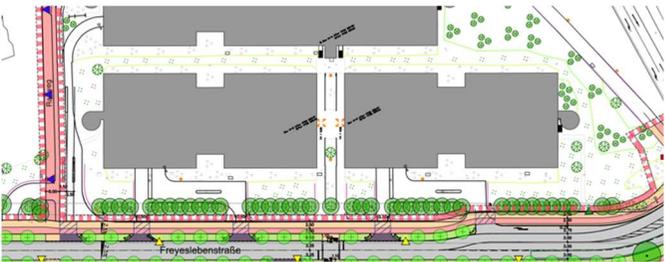
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1	07.01.22	1	<p>Immissionsschutz</p> <p>Bezugnehmend auf Punkt 7 „Verkehrsrgeräusche im Plangebiet“ im Immissionsgutachten weisen wir darauf hin, dass die Anwendung der DIN 180005 für Verkehrsrgeräusche in Gewerbegebieten von 65 dB(A) tagsüber für die Beurteilung der Orientierungswert im Plangebiet nachvollziehbar ist, allerdings sind für das angrenzende zukünftige Sondergebiet Universität des Moduls 7 erhöhte Anforderungen anzusetzen, mindestens der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrsrgeräusche in Mischgebieten von 60 dB(A) tagsüber.</p> <p>Diese Orientierungswerte wurden bereits in der Vergangenheit für Sondergebiete Universität angenommen, z.B. beim Bebauungsplan Nr. 380 - Universität Staudtstraße der Stadt Erlangen.</p> <p>Für die Gebäude Nr. 58 und 74 des Moduls 7 (Fl. Nrn. 1949/182, 1949/300 und 1949/299 der Gem. Erlangen) sind die Verkehrsrgeräusche auf Grund der vorgenannten anzusetzenden Orientierungswerte für Mischgebiete zu ermitteln und auch in einer Plangrafik darzustellen.</p> <p>Die rein schriftliche Behandlung im Bericht unter Punkt 7 wird als unzureichend betrachtet und ist durch den rechnerischen Nachweis zu ergänzen.</p> <p>Für die Beurteilung der Einwirkungen von Gewerbelärm auf die Umgebung sind für das Modul 7/FAU analog zum Verkehrslärm auch die Orientierungswerte von Mischgebieten anzusetzen.</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Das Modul 7, das zukünftig voraussichtlich durch die FAU genutzt werden wird, befindet sich derzeit noch in gewerblicher Nutzung. Nach aktuellem Kenntnisstand soll der geplante Universitätsstandort Büro- und/oder Verwaltungsgebäude sowie Forschungseinrichtungen enthalten. Wesentliche Rahmenbedingungen und Planungsparameter für die Entwicklungsabsichten auf dem Gelände sind zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht detaillierter bestimmt. Im Rahmen der erstellten Masterplanung des Freistaat Bayern ist für das Areal eine studentische Wohnnutzung nicht beabsichtigt.</p> <p>Für die Abwägung wird im vorliegenden B-Plan Nr. 438 die derzeitige Bestandssituation unterstellt. Demnach ist für das Gelände von Modul 7/FAU momentan der B-Plan Nr. 251 rechtsverbindlich, der als Gebietskategorie Gewerbegebiet (GE) festsetzt, was der heutigen Nutzung entspricht und eine universitäre Nutzung ebenfalls zulässt.</p> <p>Für die immissionsschutzfachliche Einschätzung wurden hilfsweise die Gebietskategorien Sondergebiet / Gewerbegebiet herangezogen. Die DIN 18005 sieht im Beiblatt 1 für Sondergebiete keine festen Orientierungswerte vor, sondern einen Korridor, dessen schalltechnische Anforderungen vergleichbar zu Wohngebieten bis Gewerbegebiete reichen. Ein Gelände mit Bürogebäuden</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>und Forschungseinrichtungen, aber ohne Wohneinrichtungen gleicht aus fachtechnischer Sicht einem Gewerbegebiet und sollte auch so beurteilt werden. Dennoch wurde vorsorglich die Immissionssituation für Verkehrsgeräusche für den Bereich des künftigen Universitätsgeländes auch hinsichtlich der geforderten Einstufung als Mischgebiet berechnet. Zugrunde gelegt wurden die Verkehrszahlen der Fa. gevas für den Endausbau des Siemens Campus (s. Rasterlärnkarten). Im Beurteilungszeitraum tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche in Gewerbegebieten von <math>LOW=65 \text{ dB(A)}</math> im gesamten Gebiet eingehalten. Der (geforderte) Orientierungswert für Mischgebiete von <math>60 \text{ dB(A)}</math> wird nur in den Randbereichen in unmittelbarer Straßennähe erreicht oder geringfügig überschritten.</p>  <p><b>Rasterlärnkarte tags, IB Sorge, 18.01.21</b></p> <p>Im Beurteilungszeitraum nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) weisen die Verkehrszahlen von gevas im Siemens Campus und auf der Ringschlussstraße keine Verkehrsbelastung aus. Daher wird der Orientierungswert für Verkehrsgeräusche in Gewerbegebieten von <math>LOW=55 \text{ dB(A)}</math> im gesamten Gebiet deutlich unterschritten. Der</p>

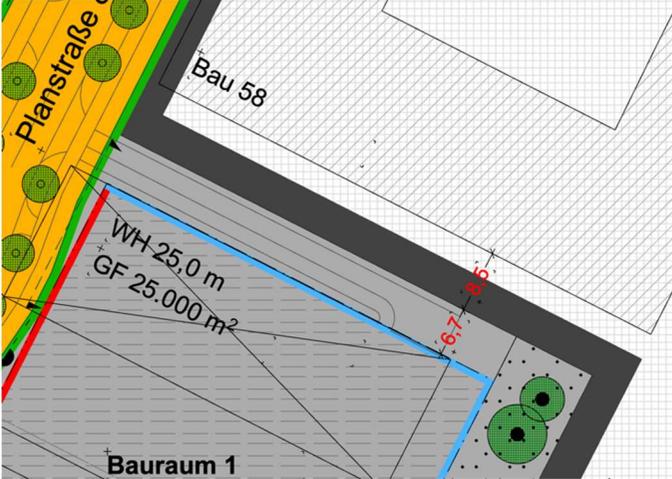
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>(geforderte) Orientierungswert für Mischgebiete von 50 dB(A) wird nur im Randbereich in unmittelbarer Nähe zur Hammerbacherstraße und zur Kreuzung Freyeslebenstraße erreicht oder geringfügig überschritten.</p>  <p><i>Rasterlärmkarte nachts, IB Sorge, 18.01.21</i></p> <p>Die geplanten Nutzungen auf dem zukünftigen FAU-Gelände sind somit grundsätzlich gut umsetzbar.</p>
			2	<p>Fahrradabstellanlagen an der Freyeslebenstraße</p> <p>Die bestehenden Fahrradabstellanlagen an der Freyeslebenstraße sind im Entwurf nicht dargestellt und werden durch den öffentlichen Verkehrsraum überplant. Der Hinweis in der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, dass es sich bei den Fahrradabstellanlagen um keine bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze handelt, ändert nichts an der Tatsache, dass im Zuge der Überplanung der Rückbau der Fahrradabstellanlage erforderlich ist.</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 22.02.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.</p> <p><i>Auszug Abwägung, 28.10.21:</i></p> <p><i>Da es sich bei den angesprochenen Fahrradabstellanlagen um keine bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze handelt, ergibt sich keine Notwendigkeit des Stellplatzersatzes.</i></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Darüber hinaus ist eine Würdigung erforderlich, wie sich der Stellplatznachweis für die Fahrradstellplätze an anderer Stelle im Umgriff erbringen lässt. Sofern es sich bei den angesprochenen Fahrradabstellanlagen um keine bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze handelt, ist dies noch nachzuweisen.</p>	<p><i>Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der erforderlichen Fahrradabstellplätze gemäß Erlanger Stellplatzsatzung.</i></p>
			<p>3</p>	<p><b>Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern an der Freyeslebenstraße</li> </ul> <p>Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern in der Freyeslebenstraße, die im derzeitigen Entwurf nicht abgebildet sind, in der Erschließungsplanung berücksichtigt werden, siehe Seite 8 der Prüfung der Stellungnahmen.</p> <p>Dem Hinweis unserer letzten Stellungnahme vom 22.02.2021 bezüglich der in der Verkehrsuntersuchung eingezeichneten Straße, die durch das derzeitige Gebäude 58 im Modul 7 führt, wurden nur teilweises berücksichtigt mit dem Hinweis, dass Planungen auf dem Gelände von Modul 7/FAU nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung sind. Das ist richtig, wenn gleich unserer Einschätzung nach die Verkehrsuntersuchung in diesem Punkt die künftigen verkehrlichen Gegebenheiten nicht korrekt abbildet und somit sehr wohl einen Einfluss auf den gegenständlichen Bebauungsplan hat.</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die angesprochenen Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern in der Freyeslebenstraße sind in der Erschließungsplanung eindeutig dargestellt und berücksichtigt. Die Erschließungsplanung liegt dem B-Plan zugrunde und wird über diesen ermöglicht. Zudem sei angemerkt, dass die Masterplanung für das FAU-Areal den Erhalt der Parkhäuser nicht vorsieht. Die Erschließung von etwaigen Neubauten ist durch die Berücksichtigung der bestehenden Zufahrten gewährleistet</p>  <p><i>Ausschnitt Freianlagenplan und Verkehrserschließung Freyeslebenstraße, studio grüngrau, 30.08.21</i></p> <p>Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 22.02.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul 7/FAU</li> </ul> <p>Der Hinweis unserer letzten Stellungnahme bezüglich der fehlenden Berücksichtigung einer Zufahrtsmöglichkeit zum Modul 7/FAU im Norden (von der Freyeslebenstraße) wurde nicht berücksichtigt mit dem Hinweis, dass das Gelände des Modul 7 außerhalb des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplans liegt. Dieser Aussage widersprechen wir ausdrücklich. Die Sicherung bestehender und ansonsten notwendiger Anschlüsse, Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere der Sicherstellung der notwendigen Feuerwehzufahrten und -umfahrung sind bereits im Bebauungsplan zu Modul 8 zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Auszug Abwägung, 28.10.21:</i></p> <p><i>Die bestehenden Parkhäuser und entsprechenden Zufahrten von der Freyeslebenstraße aus werden in der Verkehrsplanung berücksichtigt.</i></p> <p>Bei den angesprochenen Abbildungen handelt es sich um schematische Grafiken zur Verdeutlichung der Verkehrsbelastung auf der Freyesleben- und der zukünftigen Planstraße 8.1. Planerische Aussagen hinsichtlich des zukünftigen Moduls 7 sind nicht Intention des Verkehrsgutachtens oder der Bebauungsplanung.</p> <p>Grundsätzlich besitzt das Modul 7 heute nur auf seiner Ostseite eine öffentliche Verkehrserschließung. Die Freyeslebenstraße, die nach Westen in das heutige Gewerbegebiet hineinführt, ist ein Eigentümerweg, die Benutzbarkeit wird lediglich über eine öffentliche Widmung gewährleistet. Die weitere Erschließung innerhalb des heutigen Siemens-Geländes erfolgt über Werksstraßen, die für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind.</p> <p>Durch die Planung des Siemens Campus Modul 8 wird eine durchgehende öffentliche Erschließung auch für das Modul 7 über die Freyeslebenstraße und die Planstraße 8.1 hergestellt und über den B-Plan gesichert. Die zukünftigen Grundstücke der FAU sind damit erstmals auch von Norden und Westen öffentlich erschlossen. Weitere Straßenanschlüsse, Zufahrtsmöglichkeiten oder Feuerwehzufahrten auf das Gelände des Moduls 7/FAU können an diese öffentlichen Straßenverkehrsflächen angebunden werden.</p> <p>Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 22.02.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p><i>Auszug Abwägung, 28.10.21:</i></p> <p><i>Bestehende Anschlüsse ausgehend von der Freyeslebenstraße zum zukünftigen Modul 7/FAU bleiben bestehen und werden in die Verkehrsplanung integriert.</i></p> <p><i>Die Berücksichtigung zukünftiger Straßenanschlüsse des Moduls 7/FAU ist nicht möglich, da hierzu keine Planungsgrundlagen vorliegen und das Gelände außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans liegt. Die Sicherung künftiger Anschlüsse ist Gegenstand des erforderlichen B-Plans zu Modul 7.</i></p> <p><i>In städtebaulicher Hinsicht sollte bei zukünftigen Planungen auf dem Siemens-Standort das städtebaulich-landschaftliche Gesamtkonzept des Siemens Campus aus dem Planerauswahlverfahren berücksichtigt werden. Somit kann dem übergeordneten Ziel der qualitätvollen Neuordnung des Siemens-Standorts Rechnung getragen und zukünftige Module städtebaulich integriert werden, v.a. durch Aufgreifen und Fortführen von Grünachsen sowie Rad- und Fußwegeverbindungen.</i></p>
			4	<p>Planstraße 8.1</p> <p>Der Hinweis unserer letzten Stellungnahme bezüglich des fehlenden Anschlusses der Planstraße auf das Modul 7/FAU wurde nicht berücksichtigt mit dem Hinweis, dass die verkehrliche Erschließung von Modul 7 nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung ist. Dieser Aussage widersprechen wir ausdrücklich. Ein öffentlicher Stich oder ein Anliegerweg als zweistreifige Zuwegung, abgehend von der Planstraße 8.1, sichert die weiterhin zu gewährleistende Erschließung zu Modul 7. Die Wattstraße im Bereich des Moduls 7/FAU ist bis zur Umsetzung der fortgeführten Grünachse ebenfalls provisorisch an die Planstraße anzubinden. Wichtig wird dies unseres Erachtens vor allem für eine Befahrung durch die Feuerwehr, die von allen Seiten Zugang</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen verweisen. Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 22.02.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Somit wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.</p> <p><i>Auszug Abwägung, 28.10.21:</i></p> <p><i>Die verkehrliche Erschließung von Modul 7 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Der Erschließungsweg in GE 3 dient lediglich als Zufahrt zu dem vorgesehenen Parkhaus und liegt auf Privatgrund.</i></p>

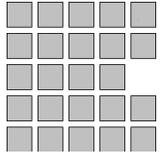
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>auf das Modul 7 haben muss, insbesondere zur Sicherstellung der Fortführung der Nutzung der verbleibenden Bestandsbauten auf dem Modul 7. Eine Berücksichtigung erst im Rahmen einer späteren Bebauungsplanung zu Modul 7/FAU erscheint uns für feuerwehrliche Aspekte als nicht ausreichend und daneben unwirtschaftlich und berücksichtigt die Interessen des Nachbarn im derzeitigen Planungsstand zum gegenständlichen Bebauungsplan Modul 8 nicht ausreichend. Die Sicherung bestehender und ansonsten angezeigter/notwendiger Anschlüsse, Zufahrtsmöglichkeiten und Sicherstellung einer Feuerwehrezufahrt und -umfahrung zu Modul 7/FAU ist bereits im Bebauungsplan zu Modul 8 zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Eine Ausgestaltung als öffentliche Erschließung oder Anliegerweg ist somit nicht vorgesehen.</i></p>
			5	<p><b>Abstandsflächen</b></p> <p>Der Hinweis unserer letzten Stellungnahme bezüglich des Konfliktpotentials aufgrund der Abstandsflächen zwischen Gebäude 58 auf Modul 7/FAU und dem geplanten Parkhaus in GE3 des Modul 8 wurde nicht berücksichtigt mit dem Hinweis, dass die Abstandsflächen von Gebäude 58 auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen. Das stellt jedoch den derzeitigen Sachstand nicht vollständig dar, da eine Überlappung von Abstandsflächen des geplanten Parkhauses mit dem Bau 58 vorliegen würde. Das Grundstück Fl. Nr. 1949/182 der Gem. Erlangen wird künftig - unter dem Vorbehalt einer noch abschließenden Regelung zwischen Siemens und dem Freistaat Bayern - voraussichtlich 8,50 Meter unterhalb von Gebäude 58 des Modul 7/FAU geteilt und als Teilfläche an den Freistaat Bayern verkauft. Der aktuell gültige Bebauungsplan im Bereich von Modul 7 ist auf den 13.03.1975 datiert. Textlich festgesetzt ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO aus dem Jahr 1968. Die damals gültige BayBO aus dem Jahr 1974 (gem. B-Plan galt sogar noch 1969) enthält folgende Regelung in Art. 6, Satz 3 (1969 wortgleich):</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich mit einer Baugrenze und einer maximalen Wandhöhe lediglich ein „maximales Angebot“ fest. Von dem Regelfall der BayBO abweichende Tiefen der Abstandsflächen sind nicht Inhalt der Festsetzungen des rechtsverbindlichen wie des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Im Zuge einer nachgelagerten Bauantragstellung für ein Gebäude auf GE 3 ist somit auch der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Vorschrift eingehaltener Abstandsflächen nach BayBO zu erbringen. Dementsprechend besteht hinsichtlich des Bebauungsplans kein Vollzugs-mangel.</p> <p>Der aktuell für das Gelände von Modul7/FAU gültige B-Plan Nr. 251 von 1975 stellt keinen Bezug auf die genannte Fassung der BayBO von 1974 her, es werden auf B-Plan-Ebene keine gesonderten Regelungen zu Abstandsflächen getroffen. Somit gilt im Sinne einer dynamischen Festsetzung die jeweils gültige BayBO. Gemäß der aktuellen BayBO sind für Gewerbegebiete Abstandsflächen von 0,2 H zugrunde zu legen. Eine Abstandsflächenübernahme wird nicht notwendig. Eine</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>1. Die Abstandsflächen müssen vor Wänden mindestens so tief sein wie die halbe Wandhöhe, bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß jedoch mindestens 3 m, mit zwei und mehr Vollgeschossen mindestens 4 m. Sie müssen so breit wie die Gebäudewand sein. Damit gilt 0,5H für das Gebäude 58, welches auch ausweislich der baulich vorgesehenen Nutzungen entsprechend errichtet wurde und gesunde Arbeitsverhältnisse unter dieser Prämisse gewährleistet. Mit einer Höhe von 29,20 m ergibt sich eine Abstandsfläche von 14,60 m. Diese kann nach dem derzeit geplanten Ankauf eben nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden und wird somit unabhängig von der konkreten Grundstücksgrenze zu einer Überlappung von Abstandsflächen führen. Eine Abstandsflächenübernahme auf Modul 7 wird daher notwendig werden. Damit sich die Abstandsflächen nicht überdecken muss zu der von Gebäude 58 ausgelösten Abstandsfläche von derzeit 14,60 m die Abstandsfläche des geplanten Parkhauses auf GE3 von Modul 8 mit 0,2 H addiert werden. Die Höhe des Parkhauses- derzeit t mit max. 25 m festgelegt - würde eine Abstandsfläche von 5 m auslösen. Damit müsste ein Abstand zwischen den Gebäuden von 19,60 m eingehalten werden, was nachzeitigem Planstand (Abstand ca. 16 m) nicht der Fall ist. Eine künftige ausreichende und ordnungsgemäße Besonnung und Belüftung für die Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse im Bestandsbau 58 wird nach wie vor angezweifelt. Die bloße Festsetzung von Schallemissionskontingenten gem. DIN 45691 erachten wir als nicht ausreichend, um vor Schall und Erschütterungen bei derart kurzen Abständen der Gebäude zueinander zu schützen. Die Hinweise auch aus unserer letzten Stellungnahme sind unserer Ansicht nach zwingend zu berücksichtigen.</p>	<p>ausreichende Belichtung, Belüftung und ein ausreichender Brandschutz bleiben gewährleistet.</p> <p>In der Baugenehmigung von Bau 58 wird darüber hinaus Bezug auf die BayBO von 1982 genommen, nach der für die Abstandsflächen 0,25 H anzusetzen sind. D.h. bei einer maximalen Wandhöhe (lt. Stellungnahme) von 29,20 m dürfte die maximale Abstandsfläche <math>29,2 \times 0,25 = 7,30\text{m}</math> betragen.</p> <p>Im Ergebnis zeigt sich, dass sowohl bei Annahme der Abstandsflächen von 0,25 H, als auch von 0,2 H ein ausreichender Abstand zwischen Bau 58 und Modul 8 gewährleistet wird.</p>  <p><i>Ausschnitt B-Plan Nr. 438 mit Vermaßung Grenzabstand Bau 58 und Bauraum GE 3, ANUVA/bgsm, 19.10.21</i></p> <p>Auf die Abwägung im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.08.21 wird verwiesen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p><i>Auszug Abwägung, 28.10.21:</i></p> <p><i>Die nach der gültigen Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) maßgebenden Abstandsflächen von 0,2 H des Bauraums 1 in dem Gewerbegebiet GE 3 werden vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs von Modul 8 nachgewiesen. Auch die Abstandsflächen von Bau 58 kommen auf dem eigenen Grundstück zu liegen, so dass sich sowohl aus der bestehenden als auch aus der zukünftigen Bebauung keine Abstandsflächenunterschreitung ergibt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind demnach eingehalten.</i></p> <p><i>Dem Schutz vor Schall und Erschütterung angrenzender Gebäude wird durch die Festsetzung von Schallemissionskontingenten gemäß DIN 45691 ausreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung, S. 40f.).</i></p>
			6	<p><b>Freiflächengestaltung</b></p> <p>Unser Hinweis bezüglich der Freiflächengestaltung aus unserer letzten Stellungnahme vom 22.02.2021 lautete: „Auf Seite 8 der Begründung wird im Freiflächenplan im Süden bereits eine Grünachse mit Fuß- oder Gehweg angenommen, die bereits über den Umgriff des Bebauungsplanes hinaus in das Modul 7/FAU verlängert wird. Dadurch würde (zumindest planerisch) die bestehende verkehrliche Erschließung des benachbarten Moduls 7/FAU an die Henri-Dunant-Straße entfallen.“ und wurde nicht ausreichend berücksichtigt mit dem Hinweis, dass die Darstellung lediglich informellen Charakter aufweist und das übergeordnete Ziel des Masterplans aufzeigen soll. Die derzeit eingezeichnete Querverbindung ist jedoch zwingend im Plan auf S. 9 der Begründung zu entfernen, da diese außerhalb des Umgriffs des gegenständlichen Bebauungsplans Modul 8 liegt und eine vorwegnehmende Intervention in einen künftigen B-Plan für Modul 7/FAU darstellt.</p>	<p><b>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 22.02.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.</p> <p><i>Auszug Abwägung, 20.08.21:</i></p> <p><i>Hierbei handelt es sich um eine plangrafische Darstellung des Masterplans, die über den Geltungsbereich von Modul 8 hinausgeht und somit lediglich informellen Charakter aufweist.</i></p> <p><i>Die Darstellung verdeutlicht das übergeordnete Ziel des Masterplans, den Siemens Campus mit den umliegenden Grünstrukturen zu verknüpfen.</i></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Die Planung des Geh- und Radwegs zwischen der Paul-Gossen-Straße und Freyeslebenstraße laut Begründung auf S.11 fehlt im Freiflächengestaltungsplan und ist noch darzustellen. Die aktuelle Breite beträgt ca. 3,0 m, die geplante Breite nach Ertüchtigung 5,0 m. Dazu kommt die Anpassung der Parkhauszufahrten, die Zufahrten sind erforderlich und darzustellen.</p>	<p>Der angesprochene Geh- und Radweg sowie die erwähnten Parkhauszufahrten werden in dem aktuellen Freiflächengestaltungsplan dargestellt. Der Plandarstellung (gesamter Planungsumgriff) wird den Unterlagen beigefügt.</p>  <p><i>Ausschnitt Freianlagenplan und Verkehrserschließung, studio grüngrau, 30.08.21</i></p>
			7	<p><b>Entwässerungsanlagen der Bestandsgebäude</b></p> <p>Unser Hinweis bezüglich der Entwässerungsanlagen der Bestandsgebäude aus unserer letzten Stellungnahme vom 22.02.2021 lautete „Die Entwässerung der benachbarten Bestandsgebäude 58 und 74 würden nach der vorgesehenen Erweiterung der Freyeslebenstraße in den öffentlichen Raum fallen. Die Anlagen sind zu erhalten und folglich auf die geänderte Situation anzupassen und entsprechend zu sichern. Dieser Umstand ist bislang in der Planung unberücksichtigt geblieben.“ und wurde nicht ausreichend berücksichtigt mit dem Hinweis, dass die Grundstücksentwässerung Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen sei. Die Planung der Entwässerung ist jedoch bereits essentieller Bestandteil der Bebauungsplanung. In §1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB heißt es: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbe-</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die zukünftige öffentliche Erschließung wird durch die Bebauungsplanung gesichert. Die Planungen von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Etwaige Leitungen von Bestandsgebäuden auf zukünftig öffentlicher Verkehrsfläche wären durch Gestattungen zu sichern.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sondere zu berücksichtigen: [...] der sachgerechte Umgang mit [...] Abwässern. Nach § 30 BauGB „ist ein Vorhaben zulässig, wenn [...] die Erschließung gesichert ist“. Der Hinweis auch aus unserer letzten Stellungnahme ist unserer Ansicht nach daher zwingend zu berücksichtigen.	


**Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 –**

 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
 mit Schreiben vom 25.11.2021

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen	12.01.2022	1	Die Radwegeverbindung von Paul-Gossen-Str. über Freyeslebenstraße bis zum Eingang des Untergeschosses des Parkhauses muss ausreichend für Zweirichtungsverkehr dimensioniert sein. Im Bereich des getrennten Geh- und Radwegs sind mind. 2,50 m, im Bereich des gemeinsamen Geh- und Radwegs (im Grünbereich) mind. 5 m vorzusehen.	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Hinweis: Die Stellungnahme bezieht sich auf einen alten Planstand und nicht auf den Freiflächengestaltungsplan gem. Anlage 15 zur Begründung.</p> <p>Für den Radweg in der Freyeslebenstr. ist eine Breite von 2,50 m vorgesehen. Der weiterführende Radweg nördlich des geplanten Parkhauses M811 weist eine Breite von 3,50 m auf. Entlang der Nordseite des Parkhauses M811 ist zusätzlich ein 2,00 m breiter Fußweg vorgesehen.</p>
			2	Fehlende Überquerungshilfe im Zuge der Radwegeverbindung zur Paul-Gossen-Straße. Das Linksabbiegen von der Freyeslebenstraße in den namenlosen Radweg Richtung Paul-Gossen-Straße ist bei dem sehr hohen zu erwartenden Verkehrsaufkommen nur mit einer Überquerungshilfe (vgl. Nord-Süd-Verlauf der Freyeslebenstr.) gefahrlos möglich.	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Querungshilfe unter Berücksichtigung der einschlägigen planerischen Richtlinien würde an dieser Stelle der Freyeslebenstr. aufgrund der notwendigen Verschwenkung der Fahrspuren sowie dem angrenzenden Kurvenbereich zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs führen.</p> <p>Zudem bestehen weitere Möglichkeiten, um von Süden kommend die Paul-Gossen-Str. zu erreichen. In erster Linie durch den Siemens Campus hindurch sowie im Osten über die Hammerbacherstr. Darüber hinaus befindet sich in ca. 100 m Entfernung eine signalisierte Querungshilfe im Bereich der Parkhäuser.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	Fahrradabstellanlagen: Neben den Fahrradabstellanlagen im Parkhaus sollten auch vor bzw. in den Gebäuden sichere, bedarfsge- rechte und wettergeschützte Abstellanlagen bereitste- hen.	<b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b> Abstellanlagen im Außenbereich sind vorhanden, jedoch aus städtebaulichen Gründen nicht überdacht.
			4	Zugänglichkeit Parkhaus: Die Rampe zu den Fahrradabstellanlagen im Parkhaus befindet sich augenscheinlich hinter dem Parkhaus und ist nur aus Richtung Norden kommend erreichbar. Ein weiterer Zugang von der Grünachse aus wäre wün- schenswert.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Es ist eine weitere Fahrradrampe zur Fahrradabstellan- lage über die südliche Parkhauszufahrt M811 vorgese- hen. Diese Zufahrt grenze direkt an den Radweg an.
			5	Wegbreiten in Grünanlage: Der Zugang zum Parkhaus ist von der Paul-Gossen- Straße (Framatome GmbH) kommend auch durch die Grünanlage möglich und stellt somit eine attraktive Rad- verbindung dar. Um ein konfliktfreies Miteinander von Rad- und Fußverkehr zu ermöglichen, sollte die Breite der gemeinsamen Geh- und Radwege 5 m betragen.	<b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b> Die Wegebreite der wesentlichen Verbindungen inner- halb der Grünanlage wurde auf 3,50 m verbreitert. Zu Gunsten der Aufenthaltsqualität der Freianlage sowie zum Schutz des Baumbestandes und einer weiteren Flächenversiegelung muss auf eine weitere Verbreite- rung verzichtet werden.
			6	Überquerungen für Radverkehr optimieren: Der Radverkehr sollte insbesondere im Verlauf der Grünachse die Freyeslebenstraße ohne Verschwenke (grüne Linie) überqueren können.	<b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b> Eine Verlängerung/Verschiebung der Querungshilfe mit Berücksichtigung der einschlägigen planerischen Richtli- nien und der folglich notwendigen Aufweitung des Stra- ßenquerschnitts, ist aufgrund des direkt östlich angren- zenden Bestandsgebäudes und der nördlich angrenzen- den Parkhauszu/-ausfahrt nicht möglich.
			7	Abbiegebeziehungen auf die Radverkehrsanlagen soll- ten stets hindernisfrei gewährleistet sein.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Fahrspur nördlich des Parkhauses M835 ist als reine Zufahrtsstraße mit entsprechendem Einbahnstra- ßenverkehr vorgesehen. Eine Ausfahrt über diese

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Straße ist somit nicht möglich/zulässig. Die Ausfahrt befindet sich im nördlichen Bereich der Westseite des Gebäudes. Hier ist auch eine Querungshilfe vorgesehen.
			8	Nebenwege sollten ausreichend dimensioniert sein, sofern sie für den Radverkehr freigegeben sind.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Nebenwege (sofern für den Radverkehr freigegeben) sind ausreichend dimensioniert.
			9	An Ein- und Ausfahrten (z.B. zum Parkhaus) müssen die Radverkehrsanlagen niveaugleich geführt werden. Ein Absenken auf Straßenniveau muss vermieden werden.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Anrampung erfolgt auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Die Detailplanung wird in der Ausführungsplanung geklärt und wenn baulich/technisch möglich, berücksichtigt.
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege Burg 4 90403 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
4.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 (1.OG) 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	02.12.2021		Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben - W93686204, PTI 13, BB 1 Francesca Santoro vom 12.02.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>  Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 12.02.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Es wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.
6.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
7.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
8.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
9.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16	12.01.2022	1	Es wurde festgestellt, dass zum Vorhaben bereits mit Schreiben vom 25.02.2021 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Dieses wird inhaltlich aufrechterhalten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90403 Nürnberg		2	Bezüglich des dort aufgeführten einschlägigen Ziels 5.4.4.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP7), wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum vollständig auszugleichen ist, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist, wird nochmals auf die flächengleiche Ersatzaufforstungspflicht im Verdichtungsraum hingewiesen, die in Abstimmung mit der zuständigen forstwirtschaftlichen Fachstelle (AELF) erfolgen muss, um einen Zielverstoß zu vermeiden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
10.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
11.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	12.01.2022		Das o.g. Vorhaben war bereits Gegenstand einer raumordnerischen Beurteilung (Schreiben vom 25.02.2021, AZ: RMF-SG24-8314.01-5-18-2). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden vorbehaltlich der Beachtung des regional planerischen Ziels zum Walderhalt (Ziel 5.4.4.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP 7)) und des Hinweises zum Ausschluss der Entstehung einer unzulässigen Einzelhandelsagglomeration (Ziel 5.3.3 des LEP Bayern) nicht erhoben. Diese Beurteilung wird aufrechterhalten. Insbesondere in Bezug auf die flächengleiche Ersatzaufforstungspflicht im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen geboten.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
12.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
13.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
14.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
15.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	16.12.2021		Gegen die vorgelegte Planung werden von Seiten der Stadt Nürnberg grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.  Allerdings geht aus den bereitgestellten Unterlagen nicht hervor, wo der forstrechtliche Ausgleich nach Bayer. Waldgesetz und wo die Ersatzpflanzungen aufgrund des Eingriffes in die BaumschutzVO der Stadt Erlangen verwirklicht werden sollen.  Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass einer Ersatzaufforstung auf Nürnberger Stadtgebiet nicht zugestimmt werden könnte.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Aufforstungsfläche befindet sich nach derzeitigem Planungsstand in der Gemeinde Adelsdorf in der äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen. Dies wird im Weiteren noch abgestimmt und gesichert.
16.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	03.01.2022		Keine Einwände.	<b>Entfällt.</b>
17.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg				
18.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 90041 Nürnberg	04.01.2022	1	Die Änderungen gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind in der Begründung (Entwurf) nur teilweise mit Fettdruck kenntlich gemacht, was einen Vergleich erschwert. Die Aussagen aus unserer Stellungnahme vom 16.02.2021 gelten grundsätzlich fort. In folgenden Punkten wurde in den Unterlagen des BP bereits erkennbar eine zusätzliche Detailschärfe gewonnen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	<b>Grundwasseraufstau, Begründung Nr. 5.2.5</b>  Absolute Maße über die zu erwartenden dauerhaften Grundwasserstandsänderungen des Planzustands gegenüber dem Ist-zustand können laut Bodengutachter nicht getroffen werden. Damit können Auswirkungen, auch auf Dritte, nicht beurteilt werden. Aussagen zur Erheblichkeit und einer ggf. gegebenen wasserrechtlichen Genehmigungspflicht können nicht getroffen werden. Die Lage der laut Entwässerungsplanung erforderlichen Stauraumkanäle im Geltungsbereich des BP wird mit (1) nur im Bereich Modul 8 oder mit (2) in den Bereichen Modul 8 und Modul 7 angegeben (Anlage 5). In Modul 7 läge der Stauraumkanal quer zur Grundwasserfließrichtung, in Modul 8 schräg zur Grundwasserfließrichtung. Mit einer Länge von mind. 371 Metern und einem Durchmesser (= Höhe) von 2,5 Metern ist zu erwarten, dass sich der Kanal im Grundwasserschwankungsbereich befindet (Grundwasserflurabstand laut Anlage 6 Nr. 6.2.2 bei Mittelwasser zwischen 3,6 und 4,0 Meter). Ein Grundwasserrückstau und eine Beeinflussung des in diesen Bereichen ohnehin als „Feuchte gefährdete Gebäude“ gekennzeichneten Gebäudebestands können nicht beurteilt werden (Anlage 6 Nr. 7.1.2).	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine dauerhafte Grundwasserabsenkung zum Gebäudeschutz nicht zustimmungsfähig. Es kann davon ausgegangen werden, dass keinesfalls über bereits bestehende Grundwasserabsenkungen hinaus eine dauerhafte Grundwasserhaltung zugelassen wird.	
			3	Für Kanäle im Grundwasserschwankungsbereich ist besonders darauf zu achten, dass die Anforderungen an Standsicherheit und Dichtheit dauerhaft erfüllt werden:	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			4	<p><b>Abwassertechnische Erschließung</b></p> <p>In Anlage 5 wird darauf verwiesen, dass auch bei Herstellung des Stauraumkanals weitere Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans notwendig sind („... ist die Anordnung weiteren Speichervolumens im Bereich Ohmplatz/Nürnberger Straße ... unverzichtbar.“ (Anlage 5)).</p> <p>Die Ergebnisse von Sickertests liegen vor. Im Ergebnis liegen nur punktuell sickerfähige Böden vor (Anlage 12). Das Fachbüro beurteilt die Situation als ungeeignet für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Begründung Nr. 5.3.2; Anlage 13). Für die Entwässerung des Geltungsbereichs ist ein Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal vorgesehen. Zur Drosselung und als Zwischenspeicher sollen Stauraumkanäle mit ca. 1.830 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen errichtet werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht erscheinen die Entscheidungen zur Entwässerung plausibel und begründet.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			5	Hinweis: Der Kanal und das Stauraumvolumen wurden auf ein 5jähriges Regenereignis bemessen. Seltenerer Regen bzw. urbane Sturzfluten können nicht vollständig über den Kanal abgeleitet werden. Insofern ist zu unter-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Formulierung in Kap. 5.3.5 wurde überarbeitet. Ein Überflutungsnachweis wurde noch nicht erstellt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>scheiden zwischen der Kanalbemessung auf das 5-jährliche Ereignis nach Starkregenstatistik (Anlage 5), dem Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 auf den 30jährigen Starkregen durch Herstellen von Mulden (Begründung Nr. 5.3.2 letzter Absatz) und einem nach Nr. 5.3.5 der Begründung genannten Starkregen als urbane Sturzflut, für die keine der Entwässerungsanlagen ausreichend ist und die zu einem Abfließen an der Oberfläche führen wird, im vorliegenden Fall von Ost nach West. Der Text in Nr. 5.3.5 ist daher missverständlich, alle über das Bemessungsereignis (n=0,2) hinausgehende Starkregenereignisse werden nicht über den Kanal abgeleitet werden können.</p>	
			6	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Die Fundstellen für die fachliche Beurteilung werden nun zutreffend wiedergegeben (Kapitel 5.2.1). Für eine Beurteilung des Wirkungspfads Boden-Mensch ist das Gesundheitsamt zu beteiligen (Oberbodenuntersuchungen Anlage 11).</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In den Bodenproben aus dem Tiefenbereich 0-10 cm, der für den Wirkpfad Boden - Mensch relevant ist, wurden keine Überschreitungen der für Park- und Freizeitanlagen festgelegten Prüfwerte der BBodSchV überschritten. Bei Fortschreiten der Planung wird das zuständige Gesundheitsamt in gebotenerem Umfang beteiligt.</p>
			7	<p>In einer der Rammkernsondierungen wurden stark erhöhte Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen gefunden (Anlage 13, RKS-7). Maßnahmenwerte nach Slg-LfU 3.8/1 werden überschritten. Die Ursache muss abgeklärt werden und die Ausdehnung der schädlichen Bodenveränderung muss bestimmt werden, damit im Sinne der Bodenschutzgesetze die Erheblichkeit beurteilt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der an der RKS-7 (südlich Gebäude 52) festgestellten MKW-Belastung um einen Zufallsbefund handelt. Dies belegt, dass trotz aller bisher durchgeführten Recherchen und Untersuchungen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass in bisher</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan ist bereits festgehalten, dass beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderliche Maßnahmen einzuleiten sind.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				nicht untersuchten Bereichen auffüllungsbedingte und/oder nutzungsbedingte Bodenbelastungen vorliegen. Im Zuge von Bodeneingriffen und/oder Aushubarbeiten ist es daher grundsätzlich angezeigt, auf etwaige Auffälligkeiten zu achten, festgestellten Auffälligkeiten nachzugehen und mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen abzuklären, ob und ggf. welche Erfordernisse sich im Falle von Auffälligkeiten ergeben (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 Bay-BodSchG).	
19.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth  Außenstelle FORST Erlangen  Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	03.12.2021	1	Landwirtschaftliche Nutzflächen sind durch die Planung nicht betroffen.  Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die aktuelle Planung. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen nach Waldgesetz keine neuen Einwendungen.  Für die im Sinne des § 2 BWaldG und Art. 2 BayWaldG in Anspruch genommen Waldflächen verweisen wir auf die bereits ergangene Rodungserlaubnis verbunden mit der flächengleichen Ersatzaufforstungspflicht im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen. Siehe Rodungsgenehmigung vom 20.07.2019.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Aufforstungsfläche befindet sich nach derzeitigem Planungsstand in der Gemeinde Adelsdorf in der äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen. Dies wird im Weiteren noch abgestimmt und gesichert.
				Hinweis:  Vorsorglich verweisen wir gem. Art. 3 und 4 BayBauO vorbehaltlich der noch bestehenden Waldeigenschaft nach BWaldG und BayWaldG der nach der Bebauung verbleibenden mit Bäumen bestockten Restflächen auf folgenden sicherheitsrelevanten Sachverhalt:  Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Dieser wird der Vorhabenträgerin für die nachfolgenden Planungsebenen (Planung, Bau und Betrieb) mitgeteilt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Baumfallzone besteht für bauliche Anlagen im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Menschen, Gebäude und Sachwerte. Der Abstand der geplanten Gebäude zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 30 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für das Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste gegeben. Diese Gefährdung ergibt sich nicht nur daraus, dass umstürzende Bäume den Dachstuhl durchschlagen können, sondern insbesondere auch daraus, dass sie mit ihren Ästen durch das Dach oder die Fenster in Innenräume eindringen können. Ein verstärkter Dachstuhl reicht somit zur Gefahrenabwehr nicht aus.	
20.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	17.01.2022		Keine Einwände.	<b>Entfällt.</b>
21.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Geschäftsbereich Standortpolitik   Unternehmensförderung  Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	12.01.2022		Keine Einwände.	<b>Entfällt.</b>
22.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91054 Erlangen				
23.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
24.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	13.12.2021		Keine Äußerung, da Waldflächen nicht betroffen.	<b>Entfällt.</b>
25.	Handelsverband Bayern e.V. Sandstraße 29 90443 Nürnberg	06.12.2021		Keine Äußerung.	<b>Entfällt.</b>
26.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>
27.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Schulstraße 1 b 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
28.	Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich-Straße 160 86179 Augsburg	17.12.2021	1	Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.  Vor der Ausweisung ggf. externer Ausgleichsflächen (hier: Forstrechtlicher Ausgleich nach Bayer. Waldgesetz) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			2	Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			3	Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wahrgenommen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
29.	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung“ Postfach 810140 81901 München	17.01.2022		In Punkt 7.5 „Immissionsschutz“ der Begründung steht noch, dass „das Ergebnis der Untersuchung bzw. eine Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans...“ noch aussteht.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b>  Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Die Stellungnahme liegt in ausreichender Form vor. Kap. 7.5 der Begründung wurde entsprechend überarbeitet.
30.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			Keine Rückmeldung.	<b>Entfällt.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
31.	Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach Nürnberger Straße 69 91052 Erlangen	14.01.2021	1	Wir bitten zu prüfen, ob die Seitenräume im Bereich Freyeslebenstr. den Anforderungen nach EFA entsprechen.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Gehwegbereiche im Modul 8 - somit auch im Bereich Freyeslebenstraße - wurden richtlinienkonform geplant. Die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) wurden zugrunde gelegt.</p> <p>Im Bereich des Knotens Freyeslebenstraße / Hammerbacherstraße /Friedrich-Bauer-Straße soll zukünftig eine Haltestelle der Stadt-Umland-Bahn (StUB) entstehen. Die Trasse der StUB tangiert damit den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 438.</p> <p>Im Städtebaulichen Vertrag zum B-Plan Nr. 438 wird eine Regelung getroffen, welche die richtlinienkonforme Herstellung der Gehwegbreiten als ausreichend für eine Wegeverbindung zur geplanten Haltestelle der StUB bestätigt. Nachträglich auftretende doppelte Kosten für die Herstellung der Gehwege sollen dadurch vermieden werden.</p>
			2	Wir verweisen auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 06.03.2021, die im Billigungsbeschluss vom 28.10.2021 berücksichtigt wurde.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Neue Anregungen, die über die Inhalte in der Stellungnahme vom 06.03.2021 hinausgehen, werden nicht vorgebracht. Somit wird auf die Abwägung im Rahmen des Billigungsbeschlusses vom 28.10.21 verwiesen.</p>
32.	Erlanger Stadtwerke ESTW Bereich Netze Äußere Brucker Straße 33 91052 Erlangen	01.03.2021	1	<p>Elektrizitätsversorgung</p> <p>Die im Bereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gebäude werden neu an das Elektrizitätsnetz der Erlanger Stadtwerke angeschlossen. Die Versorgung erfolgt über Mittelspannungskabel aus dem Umspannwerk Hammerbacherstr. und dem Schalthaus Günther-Scharowsky-Straße. Die Versorgung der einzelnen Gebäude erfolgt über sog. Sonderkundenstationen, die im Eigentum der jeweiligen Gebäudeeigner sind. Die Zugänglichkeit zu Sonderkundenstationen muss unmittelbar vom Außenbereich ungehindert rund um die Uhr gewährleistet sein.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Dazu bitten wir in der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 4.3 zu präzisieren "Private Trafostationen sind in die Baukörper zu integrieren, die Einbringschächte und Zugänge hierfür dürfen ausnahmsweise die Baugrenzen überschreiten."</p> <p>Die Errichtung von öffentlichen Ortsnetzstationen zur allgemeinen Versorgung mit Niederspannung ist bis jetzt nicht vorgesehen. Dies kann im Zuge der Entwicklung des Bebauungsplans bzw. im Zuge von sich ändernden Anforderungen in den kommenden Jahrzehnten notwendig werden.</p> <p>Deshalb bitten wir weiterhin den Punkt 4.3 mit folgendem Text zu erweitern:          "Sind Transformatorenstationen zur öffentlichen Versorgung mit Niederspannung erforderlich, so sind diese nach den geltenden Bauvorschriften zu errichten."</p> <p>Dies ist sinngemäß in Punkt 6.6 "Nebenanlagen und Trafostationen" in der Begründung zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p><b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Thematik kann im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen adressiert werden, zumal Trafostationen der ESTW formell ebenso private Trafostationen sind. Sofern zur öffentlichen Versorgung im Zuge der weiteren Planung wider Erwarten Trafostationen benötigt werden, steht das Instrumentarium des § 31 BauGB (Gründe des Wohls der Allgemeinheit) zur Verfügung.</p> <p><b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die Thematik kann im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen adressiert werden.</p>
			2	<p>Wasserversorgung</p> <p>Die Wasserversorgung der in dem Bebauungsplan dargestellten Gebäude kann grundsätzlich aus der Paul-Gossen-Str über die Siemenspromenade, aus der Günther-Scharowsky-Str. über die Schuckertstr. und aus der Hammerbacherstr. mit einer neuen Leitung von der Freyeslebenstr. aus erfolgen. Die geplanten Gebäude werden neu an das Wasserversorgungsnetz der ESTW angeschlossen. Aufgrund des erwarteten höheren Wasserbedarfes im Vergleich zum jetzigen Bestand, sind im Zuge des Ausbaus des Siemens Campus die Kapazitäten in der Wasserversorgung durch Anpassungen in den Zuleitungen aus den Einspeisungen zu erhöhen.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz nach der DVGW-Richtlinie W 405 in Höhe von 96 m <sup>3</sup> /h für 2 Stunden wird ebenfalls von den ESTW bereitgestellt.	
			3	<p>Fernwärmeversorgung</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, soll die Möglichkeit zur Versorgung mit Fernwärme erhalten bleiben. Dies ist in dem Planungsstand der Infrastrukturplanung berücksichtigt.</p> <p>Die bestehende Fernwärmeleitung ab der Paul-Gossen-Str. durch die Freyeslebenstraße bis zur Hammerbacherstr. kann an der jetzigen Stelle aufgrund der Straßenumplanung nicht verbleiben. Die grundlegenden Planungen (Entwurfsstatus) dazu sind abgestimmt und die Regelung ist im noch abzuschließenden Erschließungsvertrag ausgehandelt.</p>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>
			4	<p>Fernkälteversorgung</p> <p>Die Versorgung des Bauabschnittes 1 (Bauräume 1 und Bauraum 2) des Baugebietes mit Fernkälte durch die Erlanger Stadtwerke wird momentan nicht weiterverfolgt.</p>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			5	<p>Es befinden sich im Baugebiet und an die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen und Gehwege) bereits Versorgungsleitungen (Gas-, Wasser-, Fernwärmeleitungen, Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Info- und Lichtwellenleiterkabel). Sind aufgrund der Bebauung Umverlegungen erforderlich, so sind die anfallenden Kosten vom Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Zur unterirdischen Leitungsverlegung sind die folgenden Trassenbreiten und Mindestabstände zwischen den Sparten vorzusehen und im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Die erforderliche Trassenbreite, abhängig von der Dimensionierung, beträgt</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Berücksichtigung und Abstimmung der Planungsanforderungen untereinander von Versorgung, Straßenplanung und Grünplanung sind erfolgt. Regelungen zu ggf. anfallenden Kosten für Leitungsverlegungen sind Gegenstand der jeweiligen Verträge (Städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag EStW / Siemens, Konzessionsvertrag).</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>bei der Fernwärme 220 cm bei DN 300, 120 cm bei DN 150, 90 cm bei DN 80;</p> <p>bei der Wasserleitung 60 cm bei DN 200 und 50 cm bei DN 150.</p> <p>Für die Kabeltrassen sind folgende Breiten, die in den Gehwegen/Mehrzweckstreifen untergebracht werden sollen, zu berücksichtigen:</p> <p>1 Mittelspannungskabelsystem 40 cm  2 Mittelspannungskabelsysteme 60 cm  3 Mittelspannungskabelsysteme 90 cm</p> <p>und für die Leerrohrtrasse 60 cm (2x2 DA 160)</p> <p>Der Mindestabstand zwischen den Sparten und anderen Medien beträgt 30 cm.</p> <p>Darüber hinaus sind die Straßeneinbauten (wie Abläufe, Bordsteine, Betonflächen usw.) zu berücksichtigen. Der Mindestabstand der Sparten zu Kanälen sowie Schachtbauwerken beträgt 1 m.</p> <p>Die freigegebene Entwurfsplanung/Leitungscoordination der Spartenverlegung sind als Anlagen zu dem Bebauungsplan hinzuzufügen und festzusetzen. Verantwortlich für die Erstellung der Entwurfsplanung ist der Vorhabenträger.</p>	
			6	<p>Es ist vorgesehen, in den Privatgrundstücken/-wegen des Baugebietes ebenfalls Versorgungsleitungen der ESTW einzubringen. Für die Abstände und Schutzmaßnahmen der Bäume und Wurzeln gelten die gleichen Regelungen wie in den öffentlichen Straßen.</p> <p>Beiliegend als Anlage zu dieser Stellungnahme sind die freizuhaltenen Versorgungsstrassen in den privaten Grundstücken. Diese Trassen sind als Versorgungsstras-</p>	<p><b>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Die geplanten und bestehenden Versorgungsstrassen im Privateigentum sind hinsichtlich des Bebauungs- und Freianlagenkonzepts abgestimmt. Notwendige Abstände und Schutzmaßnahmen werden berücksichtigt und im Rahmen nachgeordneter Planungen umgesetzt. Eine Festsetzung der Versorgungsstrassen – sofern diese nicht dem öffentlichen Versorgungsnetz dienen</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				sen festzusetzen und sind von der Bepflanzung und Bebauung freizuhalten, es gelten ebenfalls die o.g. notwendigen Trassenbreiten.	und dinglich zugunsten der Stadt Erlangen gesichert werden müssen – ist nicht erforderlich
			7	Bei Baumpflanzungen im Bereich der Leitungen sind gem. DVGW-Regelwerk GW 125 " <u>Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle</u> " die Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung von Abständen unter 2,5 m sind Schutzvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen. Sind Baumstandorte geplant oder sollen festgesetzt werden, die einen Abstand von 2,5 m zu einem Wegebereich unterschreiten, so sind zwingend dauerhafte und standfeste Wurzelbarrieren einzubauen. Dies gilt auch für alle Bäume bei denen zu erwarten ist, dass der Kronenbereich einen Radius von 2,50 m überschreitet. Diese Wurzelbarrieren sind im Bebauungsplan darzustellen.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Eine konkrete Darstellung der Wurzelbarrieren insbesondere in Abhängigkeit von der zukünftig möglichen Ausdehnung einer Baumkrone ist auf der Ebene des Bebauungsplans nicht sinnvoll und wird erst in der Erschließungsplanung umgesetzt.
			8	Die zur Versorgung der Gebäude benötigte elektrische Leistung, der Trinkwasser-, Wärme- und Kältebedarf muss im Vorfeld der Entwurfsplanung verbindlich vom Vorhabenträger mitgeteilt werden.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
			9	Ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und der ESTW ist gleichlaufend mit dem Städtebaulichen Vertrag abzuschließen.  Einzutragende Leitungsrechte und Dienstbarkeiten zugunsten der Erlanger Stadtwerke AG werden darin geregelt. Bereits im Rahmen der Versorgung des Modul 1 und 2 eingebrachte Leitungen sind ebenfalls zu sichern, soweit noch nicht geschehen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			10	Wir bitten in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.13 folgenden Satz (letzter Absatz) hinsichtlich der Leitungsrechte wie folgt aufzunehmen: "Für die zur Erschließung notwendigen öffentlichen Versorgungsleitungen sind zugunsten der Erlanger Stadtwerke Leitungsrechte in allen privat verbleibenden Flächen einzutragen. Dies gilt auch sinngemäß für die Entsorgungsleitungen der Stadt Erlangen."	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Leitungsrecht zugunsten der Stadt Erlangen in der Ost-West-Grünfuge wird über die Planzeichnung entsprechend festgesetzt und ist unter Pkt. 6.13 bereits beschrieben.</p>